Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE

Bauleitplanung **Bebauungsplan WW-22-00 "Gartenborn"** - Zustimmung zum grundsätzlichen Erschließungs- und Bebauungskonzept	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Eldagsen, Thomas Aktenzeichen: II.511.11.WW-22-00.eld Vorlagennummer: 2022/140 Datum: 25.04.2022 Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
4	Ortsbeirat Wengerohr	04.05.2022	öffentlich	vorberatend
6.a	Bau- und Verkehrsausschuss	11.05.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Vor Beginn der Beratung wird die Anhörung der beauftragten Planer und Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 2 GemO beschlossen.

Der Bau- und Verkehrsausschuss stimmt dem Erschließungs- und Bebauungskonzept als Grundlage für den weiteren Planungsprozess grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Konzeptes die Planung weiter voranzutreiben und einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten.

Begründung/Problembeschreibung:

Im Rahmen der erneuten Überplanung des Bebauungsplanes WW-21-00 „Erweiterung Industriegebiet Wengerohr-Süd“ wurde auch die Erschließung und Wegeführung im Bereich der Bernkasteler Straße sowie im Bereich des geplanten Wohngebietes „Gartenborn“ überarbeitet.

Der Ortsbeirat Wengerohr hat das Thema in seiner Sitzung am 25.08.2021 und der Bau- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 31.08.2021 beraten und grundsätzlich der vorgestellten Erschließungsvariante D zugestimmt (vgl. Vorlage 2021/252).

Darauf aufbauend soll nun vor der Einleitung des formalen Bauleitplanverfahrens für das ca. 1,4 ha große Plangebiet zunächst eine Zustimmung zum grundsätzlichen Erschließungs- und Bebauungskonzept erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Erschließungs- und Bebauungskonzept als Grundlage für den weiteren Planungsprozess grundsätzlich zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Konzeptes die Planung weiter voranzutreiben und einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:
Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage: Städtebaulicher Entwurf - Erschließungs- und Bebauungskonzept